

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugs-
gebiet der Wassergewinnungsanlagen
St. Arnold/Neuenkirchen der Stadtwerke Rheine GmbH
- Wasserschutzgebietsverordnung
„St. Arnold/Neuenkirchen“ -
vom 19. November 1996**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.1.1996 (BGB1. I Seite 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 160 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV. NW Seite 488/SGV. NW 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NW Seite 926/SGV. NW 77) und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV. NW Seite 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW Seite 1115) wird verordnet:

I.

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30. November 1996, Nr. 48, auf den Seiten 421 bis 435 abgedruckte und mit Wirkung vom 7. Dezember 1996 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung „St. Arnold / Neuenkirchen“ wird hiermit wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder auf einer Fläche von über 1 ha.

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Tatbestand in Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
Über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 50 m² hinaus

Regelung in der Zone III: Der Zusatz „für Wohnbebauung“ wird gestrichen.

2.2 Bei dem Tatbestand 2.2 Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird in der Regelung für die Zone III der Zusatz „für Wohnbebauung“ gestrichen.

2.3 Bei dem Tatbestand 51.4 Schmutzwasser einleiten erhält die Regelung für die Genehmigung folgende Fassung:

G: Einleiten aus Kleinkläranlagen

2.4 Der Tatbestand in Nr. 29 erhält folgende Fassung:

29. Friedhöfe

29.1 Neuanlagen

Neuanlagen sind in allen drei Zonen verboten.

29.2 Erweitern

Das Erweitern ist in den Zonen I und II verboten; in der Zone III ist das Erweitern genehmigungspflichtig.

2.5 Der Tatbestand in Nr. 67 erhält folgende Fassung:

67 Versorgungsleitungen

67.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln

67.1.1 Errichten, Erweitern

Das Errichten und Erweitern ist in Zone I verboten; in den Zonen II und III ist das Er-

richten und Erweitern ebenfalls verboten, genehmigungspflichtig ist das Errichten und Erweitern oberirdischer Leitungen

67.1.2 Wesentliches Ändern

In der Zone I ist das wesentliche Ändern verboten; in den Zonen II und III ist das wesentliche Ändern genehmigungspflichtig

67.2 Sonstige Versorgungsleitungen

67.2.1 Verlegen

In der Zone I ist das Verlegen verboten; in der Zone II ist das Verlegen ebenfalls verboten, genehmigungspflichtig ist das Verlegen von Post- und Stromkabeln sowie das Verlegen notwendiger Versorgungsleitungen für das Wasserwerk.

67.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Zone I verboten.

2.6 Bei Tatbeständen 70.1 Kahlschlag und 70.3 Bodenschuttkalkung wird in den Regelungen für die Schutzzonen II und III folgender Zusatz angefügt:

Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „St. Arnold/Neuenkirchen“ außer Kraft.

Münster, den 2. April 1997

- 54.1.11-I-2.1.1 Nr. 3 -

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
(Wirtz)

Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster vom 12. April 1997, S. 135